

II. Handels- und Zahlungsabkommen.

Die Bestrebungen, die Hemmnisse des internationalen Handels durch die Bildung regionaler Wirtschaftseinheiten abzuschwächen¹⁾, haben einen neuen Ausdruck in dem *Arrangement pour le développement des échanges commerciaux* gefunden, das am 28. Mai 1937 im Haag zwischen den sog. Oslo-Staaten (*Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Schweden*) unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1937 vorläufig in Kraft getreten ist²⁾. Das Abkommen geht auf die Initiative des niederländischen Ministerpräsidenten Colijn zurück, der sich im November 1936 für eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den demokratischen Staaten ausgesprochen³⁾ und, nachdem zustimmende Äußerungen des schwedischen Ministerpräsidenten Hansson bekannt geworden waren⁴⁾, in einem Vertretern nordischer Zeitungen gewährten Interview vom 8. Januar 1937⁵⁾ einen »vorläufigen Meinungs-austausch« zwischen den sog. Oslo-Staaten vorgeschlagen hatte, mit dem Ziele, die Möglichkeiten einer Verminderung der Handelsschranken zu untersuchen. Es ist das Ergebnis der Konferenzen, die in Verfolg dieser auch in Belgien und den übrigen nordischen Staaten günstig aufgenommenen Anregung⁶⁾ zwischen den Vertretern der interessierten Staaten im März und Mai 1937 im Haag stattgefunden haben.

Während in dem Oslo-Abkommen (*Convention de Rapprochement économique*) vom 22. Dezember 1930⁷⁾ lediglich vereinbart war, nicht zur Erhöhung bestehender oder zur Einführung neuer Zölle zu schreiten, bevor den Vertragspartnern Mitteilung gemacht und Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Abänderungswünsche gegeben war, haben sich die Vertragspartner nunmehr eine unmittelbarere Belebung des gegenseitigen Handelsverkehrs zum Ziele gesetzt⁸⁾ und dabei an den Versuch angeknüpft, den Belgien, Luxemburg und die Niederlande bereits mit der am 18. Juli 1932 unter-

1) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 757.

2) Sveriges överenskommelser med främmande makter 1937 Nr. 17; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1937 Nr. 23; Lovtidende for Kongeriget Danmark 1937 C, Nr. 15; Overenskomster med fremmede stater 1937, S. 223.

3) In einem Interview mit dem Vertreter der Times: siehe Times v. 13. 11. 1936.

4) Siehe Times vom 19. 12. 1936.

5) Svenska Dagbladet und Berlingske Tidende vom 9. 1. 1937.

6) Vgl. Erklärungen van Zeelands v. 6. 2. 1937 (Svenska Dagbladet v. 7. 2. 1937) und des norwegischen Außenministers Koht vom 18. 1. 1937 (Berlingske Tidende und Times v. 19. 1. 1937).

7) Overenskomster med fremmede stater 1932, S. 287.

8) Vgl. die Präambel des Haager Abkommens: »Les Gouvernements de la Belgique, du Danemark, de la Finlande, du Luxembourg, de la Norvège, des Pays-Bas et de la Suède, désireux de poursuivre, conformément aux principes exprimés dans le Protocole

zeichneten sog. Konvention von Ouchy¹⁾ unternommen hatten. Die Konvention von Ouchy, die einen sog. Zollfrieden und eine progressive Herabsetzung der Zollsätze bis auf die Hälfte ihrer gegenwärtigen Höhe zugunsten der Vertragspartner sowie die Schaffung einer gemeinsamen Zollnomenklatur vorgesehen hatte, wurde nicht ratifiziert, da sich dritte Staaten auf Grund ihrer mit den Signataren abgeschlossenen Meistbegünstigungsverträge einem System von Zollpräferenzen unter den Partnern von Ouchy widersetzen²⁾.

Bei der Abfassung des Haager Abkommens ist man bestrebt gewesen, Einwendungen dritter Mächte auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nach Möglichkeit auszuschalten³⁾. Es verpflichtet diejenigen Staaten, die eine Kontingentierungspolitik betreiben (das sind Belgien, Luxemburg und die Niederlande), die Kontingente für bestimmte, in einer verhältnismäßig umfangreichen Liste aufgeführte Waren der Vertragspartner aufzuheben bzw. durch Gewährung ausreichender Einfuhrlicenzen unwirksam zu machen (Art. I Abs. 1), während die Staaten, die die Einfuhr durch Zölle regeln (die nordischen Staaten und die Niederlande für Niederländisch-Indien), gehalten sind, die bestehenden Einfuhrzölle für die ebenfalls in einer besonderen Liste aufgeführten

d'Oslo, en date du 22 décembre 1930, la collaboration qu'au cours le ladite année ils ont inaugurée entre eux dans le domaine économique,

estimant, d'autre part, que le moment actuel est propice à l'entreprise d'une action commune, en vue d'un élargissement des échanges économiques en général, et

convaincus enfin que ce but doit être poursuivi en tout premier lieu en procédant progressivement à la réduction des entraves au commerce, à l'abolition des mesures exceptionnelles de défense prises par les différents Etats pour se protéger des effets de la crise, et à l'adoption de mesures comportant des garanties de stabilité plus étendues et plus précises que celles dérivant de la Convention d'Oslo, sont convenus . . . »

1) »Convention internationale pour l'abaissement des barrières économiques«. Text: Tweede Kamer der Staten-Generaal, Zitting 1932/33, Nr. 204. 2.

2) Vgl. die Erklärung des niederländischen Finanzministers vor der I. Kammer der General-Staaten vom 22. 12. 1932: Eerste Kamer der Staten-Generaal, Handelingen 1932/33, S. 114. Endgültige Zurückziehung des diesbezüglichen niederländischer Gesetzentwurfs: Tweede Kamer der Staten-Generaal, Zitting 1937/38, Nr. 41. 1.

3) In der Rede, mit der der niederländische Ministerpräsident Colijn die Haager Konferenz vom 3. 3. 1937 eröffnete, hatte er (nach dem Bericht der Times vom 4. 3. 1937) noch von der Notwendigkeit »einer neuen Interpretation« der Meistbegünstigungsklausel gesprochen. Ähnlich hatte sich der niederländische Ministerpräsident van Zeeland in einem Interview vom 6. 2. 1937 (Svenska Dagbladet vom 7. 2. 1937) geäußert.

An eine Berufung auf die Grundsätze des Agreement to refrain from invoking the obligations of the most-favored-nation-clause in respect of certain multilateral economic conventions vom 15. 7. 1934, die, obwohl das Abkommen als solches erst für die Vereinigten Staaten von Amerika und Cuba verbindlich ist (siehe diese Zeitschrift Bd. VI, S. 119), in mehreren bilateralen, namentlich vom Deutschen Reich und Frankreich abgeschlossenen Handelsverträgen Aufnahme gefunden haben (vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 641; Bd. V, S. 406, 630; Bd. VII, S. 575 und unten S. 870 Anm. 4), ist offenbar nicht gedacht worden.

Waren der Vertragspartner nicht zu erhöhen und keine neuen Zölle einzuführen (Art. II Abs. 1). Die Kontingentierungsgruppe verpflichtet sich ferner, hinsichtlich der geschützten Waren keine Zollerhöhungen, die Zollgruppe, keine Kontingentierungsmaßnahmen vorzunehmen (Artt. I Abs. 2, II Abs. 2), die gewährten Zugeständnisse also nicht durch den Übergang zu einem anderen System der Einfuhrkontrolle unwirksam zu machen.

Die Zollbindungen des Haager Abkommens kommen, wie der Vertreter der niederländischen Regierung vor dem Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes erklärt hat ¹⁾, den Erzeugnissen dritter meistbegünstigter Staaten ohne weiteres zugute. Dagegen sind die Vertragsstaaten — nach derselben Erklärung des niederländischen Vertreters — davon ausgegangen, daß aus der Meistbegünstigungsklausel Rechte auf gleichartige Behandlung bei Kontingentierungsmaßnahmen nicht hergeleitet werden können. Sie befinden sich damit im Einklang mit der bisher überwiegend befolgten Praxis ²⁾. Aus freien Stücken hat jedoch die

¹⁾ S. d. N., Section d'Information Nr. 8178 v. 10. 6. 1937.

²⁾ So hat der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes, der in seinem, dem Völkerbundsrat im Juni 1937 erstatteten Bericht (S. d. N. C. 280. M. 181. 1937. II. B.) das Haager Abkommen, ohne Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Meistbegünstigung zu erheben, als ein »événement particulièrement intéressant« bezeichnet hatte, in seinem Bericht vom September 1937 (S. d. N. C. 358. M. 242. 1937. II. B., S. 14) festgestellt:

»Les engagements tarifaires des accords bilatéraux ou multilatéraux, grâce à la clause de la nation la plus favorisée inscrite dans la plupart des traités, s'étendent à la majorité des Etats. Par contre, il faut bien constater que, suivant la pratique actuelle, l'application du traitement de la nation la plus favorisée aux dispositions relatives au contingentement est beaucoup moins générale. Les Etats qui, par voie contractuelle, atténuent ou abrogent les restrictions à l'importation devraient élargir la portée de ces mesures en accordant en fait le bénéfice de celles-ci à tous les pays qui ne pratiquent pas ces restrictions et qui, de leur côté, contribuent, soit par des mesures analogues, soit d'autre manière, à l'élargissement des échanges internationaux.»

Für eine Ausdehnung des Meistbegünstigungsgrundsatzes auf Kontingentierungsmaßnahmen ist in der II. Kommission der 18. Völkerbundsversammlung außer dem Vertreter Chiles (Sect. d'Inform. Nr. 8297 v. 28. 9. 1937, S. 6) der Vertreter Großbritanniens (ebenda S. 7) mit folgenden Worten eingetreten: »Bien qu'il soit moins facile d'appliquer la clause de la nation la plus favorisée aux restrictions par voie de contingentement, le Gouvernement britannique ne partage pas l'opinion d'après laquelle cette obligation est inapplicable aux contingents. A notre avis, ces obligations obligent à établir les contingents en procédant à une division équitable entre les pays fournisseurs, compte tenu du commerce dans la plus récente période.«

Darüber, daß die Meistbegünstigung, dem Beispiel der neueren Handelsverträge der Vereinigten Staaten von Amerika folgend, immer häufiger ausdrücklich auch auf Kontingentierungsmaßnahmen erstreckt wird vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 570, 574 und neuestens Artt. V, VI des *Handels- und Schifffahrtsvertrages* zwischen den *Niederlanden* und *Ecuador* v. 27. 5. 1937 (Registro Oficial Nr. 511, S. 1101), Ziffer 2 des durch Notenwechsel vom 13. 7. 1937 zwischen der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* und der *Südafrikanischen Union* abgeschlossenen *Vorläufigen Handelsvertrages* (Moniteur Belge 1937, S. 5262) sowie alle neueren Handelsvereinbarungen der *Tschechoslowakei*

belgische Regierung Deutschland, Großbritannien und Frankreich, die niederländische Regierung Deutschland, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz die gleichen Rechte wie den Vertragspartnern zugestanden¹⁾).

Von den übrigen Bestimmungen des Abkommens sind hervorzuheben Art. IV, der den Grundsatz der immer noch in Geltung befindlichen Oslo-Konvention, die Vertragspartner nicht mit Zollerhöhungen zu überraschen, mit gewissen Modifikationen auch auf die anderen Formen der Einfuhrregelung ausdehnt²⁾, sowie Art. X, der die außerordentliche Kündigung des normalerweise ohnehin nur ein Jahr laufenden Vertrages (Art. VIII in Verbindung mit dem Zeichnungsprotokoll) unter Bedingungen vorsieht, wie sie in bilateralen Handelsverträgen in letzter Zeit üblich geworden sind³⁾.

Eine Ergänzung erfährt das Abkommen durch das am gleichen Tage von den gleichen Staaten unterzeichnete *Protocole de collaboration*

(Ziffer II des vorläufigen Handelsvertrages mit der Südafrikanischen Union vom 27. 1. 1937: Sammlung der Gesetze u. Verordn. d. tschechoslowak. Staates 1937 Nr. 20; Art. V des Handelsabkommens mit Columbien vom 19. 4. 1937: ebenda Nr. 87, und Art. IX des Handelsabkommens mit Argentinien vom 20. 5. 1937: ebenda Nr. 88).

Das durch Notenwechsel vom 15. 3. 1937 zwischen den Niederlanden und Brasilien vereinbarte Vorläufige Handelsabkommen (Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1937 Nr. 26) erstreckt die für Zölle und Abgaben vorgesehene Meistbegünstigung in Ziffer 4 und 5 ausdrücklich nur auf die Handhabung der Devisenzuteilung und sonstige Formen der Zahlungsregelung, während für den Fall der Kontingentierung für den Vertragspartner besonders wichtiger Einfuhrartikel die unverzügliche Eröffnung von Verhandlungen und, wenn diese nicht zu einer befriedigenden Lösung führen, ein außerordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist.

In den Meistbegünstigungsabkommen des Deutschen Reiches findet sich häufig die Vorschrift, bei etwaigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen die Interessen des anderen Teiles »in angemessener Weise« oder »soweit möglich« zu berücksichtigen (vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 642; Bd. V, S. 407 Anm. 1 und unten S. 870 Anm. 1).

¹⁾ Vgl. bezügl. Großbritanniens die Erklärung des britischen Handelsministers vor dem Unterhause v. 15. 6. 1937 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 325, Sp. 172); hinsichtlich des Deutschen Reichs Frankf. Ztg. v. 10. 6. und 1. 7. 1937, für die übrigen Staaten »Nachrichten für Außenhandel« vom 14. 7. 1937 und Frankfurter Ztg. v. 31. 7. 1937.

²⁾ Eine entsprechende Vereinbarung ist durch ein am 11. 9. 1937 unterzeichnetes Protokoll zwischen Estland und Finnland getroffen worden (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1937 Nr. 41, S. 350, 365) »in Anbetracht der besonderen Stellung, die Finnland und Estland unter internationalen handelspolitischen Gesichtspunkten zueinander einnehmen und in der Erwägung, daß eine vertrauensvolle Entwicklung der wirtschaftlichen Verbindungen eine wichtige Grundlage für eine Zusammenarbeit der Brudervölker auch auf anderen Gebieten darstellt«.

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 122 Anm. 2.

Art. X lautet:

»Dans le cas où le Gouvernement d'un des Etats signataires estimerait que des changements dans la situation économique ou dans celle du commerce extérieur imprévus à la date de la signature du présent Arrangement le rendent nécessaire, le dit Gouvernement pourra se libérer en tout ou en partie des obligations que cet Arrangement lui impose.

économique ¹⁾), das in Erweiterung des Osloer Protokolls vom 22. Dezember 1930 ²⁾ bestimmt:

»Les Gouvernements de la Belgique, du Danemark, de la Finlande, du Luxembourg, de la Norvège, des Pays-Bas et de la Suède, persuadés de la nécessité de compléter les mesures mentionnées dans l'Arrangement signé en date de ce jour, par l'adoption, au fur et à mesure des possibilités, d'autres dispositions tendant au même but, et désireux d'assurer entre eux une collaboration intime et constante, sont d'accord pour organiser des réunions de leurs délégués d'une manière périodique.

Ils estiment que l'Arrangement qu'ils viennent de conclure, doit être considéré comme un premier pas dans la voie de l'abaissement des barrières économiques et que la collaboration envisagée par eux sera d'autant plus fructueuse que d'autres Puissances s'y rallieront.«

Der in Art. VI des Abkommens vorgesehene und in dem Protokoll als wünschenswert bezeichnete Beitritt weiterer Mächte, insbesondere derjenigen, die wie das Deutsche Reich und Großbritannien eine erhebliche Rolle in dem Handelsverkehr der beteiligten Staaten spielen ³⁾), ist bisher nicht erfolgt und wohl auch nicht zu erwarten ⁴⁾).

Die *Vereinigten Staaten von Amerika* haben die Reihe der auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1934 abgeschlossenen Meistbegünsti-

Il sera tenu, en ce cas, d'aviser au moins un mois à l'avance les Gouvernements des autres Etats signataires de ses intentions.

En cas de désaccord de ceux-ci ou de l'un d'entre eux, les Gouvernements des Etats signataires se consulteront aussitôt en vue de rechercher une solution amiable des difficultés soulevées. Si une pareille solution se révélait impossible, chacun des Gouvernements des Etats signataires serait libre de prendre les mesures nécessaires, en vue de rétablir l'équilibre des concessions mutuellement consenties.«

¹⁾ Sveriges överenskommelser 1937 Nr. 17, S. 182; Finlands Författnings-samlings Fördragsserie 1937 Nr. 23, S. 156; Lovtidende for Kongeriget Danmark 1937 C. Nr. 15, S. 34; Overenskomster med fremmede stater 1937, S. 251.

²⁾ Overenskomster med fremmede stater 1932, S. 293.

³⁾ In seiner Eröffnungsrede zur ersten Haager Konferenz wies der niederländische Ministerpräsident Colijn ausdrücklich darauf hin, daß die Oslo-Staaten nach ihrer wirtschaftlichen Struktur niemals eine geschlossene Gruppe bilden und sich etwa eine Politik der Autarkie leisten könnten. Er führte (nach dem Bericht der »Times« v. 4. 3. 1937) u. a. aus: »In the second place they had to realize that nothing very substantial could be done unless the bigger Powers were willing to support their efforts. Their mutual trade was not at all negligible, but the trade of each of them with some other countries was more important than that of one of them with all the other members of the group together.«

In demselben Sinne, unter Beibringung statistischen Materials, Suetens, Generaldirektor des Außenhandels im belgischen Außenministerium, in *Europe Nouvelle* 1937, S. 574.

⁴⁾ Zu der äußerst reservierten Haltung, die Großbritannien zu dem Plan der Oslo-Staaten vor dem Abschluß des Haager Abkommens eingenommen hat, vgl. die Erklärung des damaligen Handelsministers Runciman vor dem Unterhause v. 9. 2. 1937 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 320, Sp. 191) und die Erklärungen des damaligen Ministerpräsidenten Baldwin v. 22. 3. 1937 (Times v. 23. 3. 1937).

gungsverträge¹⁾ durch Abkommen mit *Costa Rica* vom 28. November 1936²⁾ und *El Salvador* vom 19. Februar 1937³⁾ ergänzt und ihre Handelsbeziehungen mit der *Sowjetunion* durch einen Notenwechsel vom 4. August 1937⁴⁾ für ein neues Jahr⁵⁾ ebenfalls auf der Grundlage der Meistbegünstigung geregelt. Die Abkommen weichen von den vorangegangenen gleichartigen Vereinbarungen nur in Einzelheiten ab⁶⁾

Einen bedeutsamen Beitrag zu der amerikanischen Interpretation der Meistbegünstigung liefert die sog. Hull-Costa-Erklärung vom 16. Juli 1937⁷⁾, die von dem amerikanischen Staatssekretär und dem brasilianischen Finanzminister nach Abschluß der Verhandlungen über gewisse Abänderungen des amerikanisch-brasilianischen Handelsvertrages vom 2. Februar 1935⁸⁾ gemeinsam abgegeben worden ist.

In dieser Erklärung wird die Bedeutung und Tragweite des amerikanisch-brasilianischen Vertrages folgendermaßen gekennzeichnet:

»It is based on the mutual exchange of most-favored-nation pledges which guarantee that the products of each country should find opportunity in the markets of the other on terms no less favorable than the products of any other country. The underlying meaning of this pledge is a broad one: to wit, that both countries gain reciprocal assurance of both the form and substance of equality of treatment, and that the trade relations between them and the rest of the world may be enabled to develop with that protection.

... the two Governments declare their intention of continuing the agreement in force and of bending every effort toward the attainment of its objectives. Experience has demonstrated that a number of minor complementary measures are advisable in order to safeguard its principles and benefits in view of the form of trading pursued by some other countries. Accordingly, they undertake to protect these principles and benefits against outside competition that is directly subsidized by governments.«

¹⁾ Vgl. diese Zeit. Jhr. Bd. VI, S. 759 und die dortigen Angaben.

Die auf drei Jahre befristete Ermächtigung zum Abschluß derartiger Verträge ist durch Joint Resolution v. 1. 3. 1937 (Public Resolution Nr. 10, 75th Congress) um weitere drei Jahre bis zum 12. 6. 1940 verlängert worden.

²⁾ Executive Agreement Series Nr. 102; La Gaceta (Costa Rica) Nr. 124 v. 6. 6. 1937, S. 1262.

³⁾ Executive Agreement Series Nr. 101.

⁴⁾ Executive Agreement Series Nr. 105; Sobranie Zakonov II 1937, Art. 296.

⁵⁾ Vgl. zu den vorangegangenen Abmachungen diese Zeitschr. Bd. V, S. 870; Bd. VI, S. 762.

⁶⁾ Neu ist in dem Abkommen mit Costa Rica das außerordentliche Kündigungsrecht für den Fall der Verweigerung der Meistbegünstigung bei der Handhabung der Devisenkontrolle (Art. IX) und in dem Abkommen mit der Sowjetunion die Erhöhung der russischen Importverpflichtung von 30 auf 40 Millionen Dollar jährlich.

⁷⁾ Text: Press Releases v. 17. 7. 1937, S. 39.

⁸⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 404.

Diese Sätze bringen die traditionelle amerikanische Auffassung zum Ausdruck, daß die Meistbegünstigungsklausel in erster Linie die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen («*opportunity no less favorable*») auf dem betreffenden ausländischen Markt gewährleistet, eine Funktion, die nicht ohne weiteres Gleichbehandlung aller meistbegünstigten Staaten einschließt. Die auf dieser Auffassung beruhende amerikanische These, daß gegen die staatlich subventionierte Einfuhr eines meistbegünstigten Staates Antidumping- oder Ausgleichszölle zulässig, ja vielleicht sogar geboten sind, da dadurch zugunsten der übrigen meistbegünstigten Staaten die gemeinsame Wettbewerbsgrundlage wiederhergestellt wird, wird aber, wie der Amerikaner Wickersham — persönlich ein Anhänger der amerikanischen These — in seinem dem Sachverständigenausschuß des Völkerbundes zur Kodifikation des Völkerrechts eingereichten Bericht ¹⁾ festgestellt hat, von der Mehrzahl der übrigen Staaten abgelehnt. Die rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen, wie sie in den letzten der oben wiedergegebenen Sätze der Hull-Costa-Erklärung — eingeständenermaßen gegen Deutschland ²⁾ — vorgesehen sind, erscheint daher fraglich, wenigstens was Brasilien anlangt, das in dem *deutsch-brasilianischen Notenwechsel* vom 8. Juni 1936 ³⁾ die Verpflichtung übernommen hat, »den deutschen Erzeugnissen eine Zollbehandlung im Sinne der unbedingten und uneingeschränkten Meistbegünstigung« zu gewähren.

Das am 10. Juli 1937 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Frankreich* unterzeichnete, am 1. August 1937 vorläufig in Kraft getretene *Abkommen über den Warenverkehr* ⁴⁾ sieht auf der Grundlage der Meistbegünstigung für eine beträchtliche Reihe der beiderseitigen Erzeugnisse Zollherabsetzungen und Zollbindungen vor. Diese weitgehende vertragliche Festlegung ist jedoch nur unter erheblichen Vorbehalten zustande gekommen, die ihren Niederschlag außer in der weit gefaßten außerordentlichen Kündigungsklausel des Art. 9⁵⁾ in der Vorschrift des Art. 7 gefunden haben, nach der jeder der Vertragspartner die Möglichkeit hat,

»die Wirkungen der Zollbindungen oder der Zollermäßigungen durch eine Sonderkündigung mit vierzehntägiger Kündigungsfrist mit der Maßgabe zu beseitigen, daß mit Ablauf dieser Frist die erwähnten Zollbindungen oder Zollermäßigungen wegfallen.«

Eine bedeutsame Rolle fällt bei der Durchführung des Abkommens den Regierungsausschüssen zu (Art. 8), einer Institution, die bereits

¹⁾ S. d. N., C. 205. M. 79. 1927. V., S. 11.

²⁾ Siehe dazu Nachrichten für Außenhandel v. 20. 7. 1937.

³⁾ Deutscher Reichsanzeiger Nr. 162 v. 15. 7. 1936.

⁴⁾ RGBl. II 1937, S. 208; Journal Officiel 1937, S. 8165.

⁵⁾ Die Klausel ist dem in dieser Zeitschr. Bd. VI, S. 114 abgedruckten Art. 19 des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages v. 4. 9. 1935 nachgebildet, doch durch Verkürzung der Fristen noch verschärft worden.

zu einem feststehenden Bestandteil der meisten neueren deutschen Handelsverträge geworden ist ¹⁾. Für den Verkehr mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ähnlich wie in den Vereinbarungen des Deutschen Reiches mit Dänemark und den Niederlanden ²⁾ im Schlußprotokoll die Einsetzung besonderer gemischter Ausschüsse vorgesehen, die u. a. bei der Gestaltung der Absatzbedingungen mitzuwirken haben. Der Vertrag soll bis zum 30. Juni 1939 in Kraft bleiben, kann jedoch schon zum 30. Juni 1938 und danach zu jedem Halbjahresschluß gekündigt werden (Art. II).

Nach der am 12. Juli 1937 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Spanien* in Burgos unterzeichneten, am 1. August 1937 vorläufig in Kraft getretenen *Zweiten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-spanischen Handelsabkommen* vom 7. Mai 1926 ³⁾ werden sich die beiden Staaten hinsichtlich des Zoll- und Schiffsverkehrsregimes unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung gewähren und bei Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen »die Interessen des anderen Teils in angemessener

¹⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 643; Bd. V, S. 166 Anm. 56, 407 Anm. 3, 4; Bd. VI, S. 331 Anm. 1, 2 und neuestens Art. 5 des *Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien* v. 30. 6. 1937 (RGBl. II 1937, S. 174) sowie Art. 2 der zwischen dem *Deutschen Reich* und *Griechenland* am 24. 9. 1937 abgeschlossenen *Zusatzvereinbarung zu dem Handels- und Schiffsverkehrsvertrag* v. 24. 3. 1928 (RGBl. II 1937, S. 567).

Die Hull-Costa-Erklärung (siehe oben S. 867) sieht — erstmalig in den Handelsvereinbarungen der Vereinigten Staaten von Amerika — die Einsetzung zweier gemischter, aus Vertretern der Handelskreise zusammengesetzter brasilianisch-amerikanischer Ausschüsse vor, »with the purpose of studying the best means indicated for developing trade between Brazil and the United States, and of securing, within the commitments mutually entered into by the Government of Brazil and the Government of the United States in the commercial agreement of February 2, 1935, the most appropriate solutions in order to overcome the obstacles which might hinder the natural development of trade between the two countries«. Die Ausschüsse sollen unabhängig, aber zu Berichten an die Regierungen verpflichtet sein. Die beiden Regierungen haben der Überzeugung Ausdruck gegeben, »that this innovation in commercial arrangements between the two countries, suggested by the President of Brazil, will provide the basis of experience useful to them both.«

Über Ansätze zu einer vertraglich festgelegten Zusammenarbeit der Vertragspartner für die reibungslose Durchführung der Vereinbarungen in früheren amerikanischen Handelsverträgen siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 331 Anm. 2; zu den Funktionen von Regierungsausschüssen im übrigen diese Zeitschr. Bd. VII, S. 571 Anm. 1.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 407f.; Bd. VI, S. 331 Anm. 2.

³⁾ RGBl. II 1937, S. 521.

Frankreich hat den französisch-spanischen Handelsvertrag v. 20. 12. 1935 durch einen am 16. 1. 1937 mit dem *Valencia-Ausschuß* vereinbarten *Zusatzvertrag* (Journ. Off. 1937, S. 4883; Gaceta de La República [Kundmachungorgan des Valencia-Ausschusses] Nr. 20 v. 20. 1. 1937, S. 409) ergänzt. Vgl. zu dem am gleichen Tage zwischen Frankreich und dem Valencia-Ausschuß vereinbarten Zahlungsabkommen diese Zeitschr. Bd. VII, S. 123.

Weise berücksichtigen« (Art. IV) ¹⁾. Nach Art. V dieser Zusatzvereinbarung und nach Art. I Abs. 7 des *Handelsabkommens* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Guatemala* vom 22. Juli 1937 ²⁾ bleiben, dem Muster des deutsch-jugoslawischen und deutsch-rumänischen Handelsvertrages ³⁾ folgend, die in gewissen Kollektivabkommen gewährten Vergünstigungen von der Meistbegünstigung ausgenommen ⁴⁾.

Aus dem am 13. Mai 1937 zwischen *Jugoslawien* und *Rumänien* abgeschlossenen *Niederlassungs-, Handels- und Schifffahrtsvertrag* ⁵⁾, der ebenfalls auf der Grundlage der Meistbegünstigung beruht, ist die Vorschrift des Art. 28 hervorzuheben, nach der alle Streitigkeiten unter den Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages dem Wirtschaftsrat der Kleinen Entente unterbreitet werden sollen ⁶⁾.

Die Reihe der mit dem deutsch-britischen Zahlungsabkommen vom 1. November 1934 eingeleiteten, die Zahlung in Devisen an die Stelle der Verrechnung setzenden Zahlungsverträge ⁷⁾ hat durch das *deutsch-französische Abkommen über die Zahlungen aus dem Warenverkehr* vom 10. Juli 1937 ⁸⁾ eine bedeutsame Ergänzung erfahren ⁹⁾. In wort-

¹⁾ Ebenso Art. V des am 30. 9. 1937 unterzeichneten *Handelsabkommens* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Neuseeland* (RGBl. II 1937, S. 660). In Art. 6 des deutsch-französischen Abkommens über den Warenverkehr v. 10. 7. 1937 (siehe oben S. 868) und in Art. 2 des Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien v. 30. 6. 1937 (siehe oben S. 869 Anm. 1) verpflichten sich die Vertragspartner für diesen Fall, »die Interessen des anderen Teils, soweit möglich, zu berücksichtigen«.

Vgl. zu der Ausdehnung der Meistbegünstigung auf Kontingentierungsmaßnahmen oben S. 864 Anm. 2.

²⁾ RGBl. II 1937, S. 533.

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 640; Bd. V, S. 406.

⁴⁾ Abdruck der entsprechenden Klausel des deutsch-jugoslawischen Vertrages diese Zeitschr. Bd. IV, S. 641. Vgl. zu ähnlichen Vorschriften in anderen Handelsverträgen diese Zeitschr. Bd. VII, S. 575.

⁵⁾ Monitorul Oficial I 1937, S. 5938; Službene Novine 1937, S. 1006.

⁶⁾ Nach Art. XVIII des *Handels- und Schifffahrtsvertrages* zwischen *Jugoslawien* und *Schweden* v. 14. 5. 1937 (Službene Novine 1937, S. 1044) sind derartige Streitigkeiten vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag zu bringen.

⁷⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. V, S. 164; Bd. VII, S. 123, 576.

⁸⁾ RGBl. II 1937, S. 508; Journ. Off. 1937, S. 8232.

⁹⁾ Über die Tendenzen zur Abkehr vom Clearing in beiden Staaten vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 576. In diesem Zusammenhang ist ferner das *Zahlungsabkommen* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Neuseeland* vom 30. 9. 1937 (RGBl. II 1937, S. 667) zu erwähnen, das wie das gleichartige deutsch-kanadische Abkommen vom 22. 10. 1936 (diese Zeitschr. Bd. VII, S. 123) die Bezahlung der neuseeländischen Einfuhr mit dem aus der deutschen Ausfuhr nach Neuseeland anfallenden Devisen vorsieht. *Frankreich* hat das Clearing mit *Estland* durch den *Zahlungsvertrag* vom 16. 10. 1937 (Riigi Teataja 1937 Art. 764) aufgehoben.

Mit der Schweiz und mit Griechenland hat das Deutsche Reich jedoch noch in jüngster Zeit Verrechnungsabkommen abgeschlossen (*Abkommen über den deutsch-*

getreuer Wiederholung der entsprechenden Vorschrift des zwischen Deutschland und Syrien-Libanon am 30. Januar 1937 abgeschlossenen Zahlungsabkommens¹⁾ bestimmt Art. 1, daß die Zahlungen aus der beiderseitigen Wareneinfuhr »in den im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr üblichen Formen« geleistet werden. Die aus der deutschen Einfuhr nach Frankreich anfallenden Devisen werden nach Abzug der Beträge, die für die Bezahlung der Nebenkosten und der Rückstände aus dem Warenverkehr, die Schaffung einer der Reichsbank zur freien Verfügung stehenden Devisenspitze und für die Verpflichtungen aus dem Transferabkommen erforderlich sind, für die Bezahlung der französischen Einfuhr nach Deutschland verwandt werden (Art. 3). Von beiden Vertragspartnern eingesetzte Regierungsausschüsse werden »in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen behandeln, die mit der Durchführung dieses Abkommens zusammenhängen« (Art. 9)²⁾. Die Geltungsdauer und die Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung des Abkommens sind dieselben wie bei dem am gleichen Tage abgeschlossenen deutsch-französischen Abkommen über den Warenverkehr (Artt. 10, 11).

Der am 15. Juni 1937 zwischen *Frankreich* und der *Türkei* abgeschlossene *Zahlungsvertrag*³⁾ sieht, ähnlich wie die Zahlungsverträge, die Frankreich mit Polen und Bulgarien, die Türkei mit Großbritannien abgeschlossen hat⁴⁾, eine schnellere Abdeckung der Clearingschulden dadurch vor, daß den französischen Clearinggläubigern das Recht eingeräumt wird, ihre nicht transferierbaren Guthaben zum Ankauf türkischer Waren zu benutzen, deren Gegenwert in Höhe von 45 % auf die Clearingschuld angerechnet wird, im übrigen aber in französischer Währung der türkischen Staatsbank teils zur freien Verfügung steht, teils zu Zwecken der allgemeinen Zahlungsregelung verwendet wird.

III. Auslieferungsverträge.

Die Auslieferungsverträge, die am 24. April 1936 zwischen *Polen* und *Ungarn*⁵⁾, am 20. Mai 1936 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Liechtenstein*⁶⁾ und am 14. Mai 1937 zwischen dem *Deut-*

schweizerischen Verrechnungsverkehr v. 30. 6. 1937: RGBl. II 1937, S. 185; Eidg. Ges. Slg. 1937, S. 669; *Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Griechenland* v. 24. 9. 1937: RGBl. II 1937, S. 569).

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 576.

²⁾ Über Regierungsausschüsse zur Überwachung des Zahlungsverkehrs vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 571 Anm. 1 und neuestens Art. 12 des deutsch-griechischen Verrechnungsabkommens (v. 24. 9. 1937, siehe oben).

³⁾ Journ. Off. 1937, S. 7387.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 761.

⁵⁾ Ratifiziert 14. 6. 1937: Dziennik Ustaw 1937 poz. 501/02.

⁶⁾ Ratifiziert 28. 6. 1937: Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt 1937 Nr. 11; U. S. A. Treaty Series Nr. 915.